

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Amtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 21.

Mittwoch, den 25. Mai

1870.

Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde der Kaufmann Böhme'schen Kirchen-Stiftung.

Ich habe bei ruhigem Nachdenken Gott öfters gebeten, daß er mir in den Sinn geben möge, was für einen Gebrauch ich von meinem Vermögen machen sollte, damit es zu seiner Ehre und der Menschheit zu einem bleibenden Gewinne für Zeit und Ewigkeit gereiche. Ich habe mir nun nicht verbergen können, daß an hiesigem Orte in neuerer Zeit zwar an vieles gedacht, aber der Kirche zu sehr vergessen worden ist, vielleicht, weil bei einem großen Theile der hiesigen Einwohnerschaft der rechte kirchliche Sinn und folglich auch Lust und Liebe für kirchliche Bedürfnisse und Einrichtungen, sowie für deren Erhaltung Etwas zu thun, noch fehlen mögen.

Deshalb habe ich beschlossen, einen namhaften Theil der irdischen Güter, mit denen mich der Herr gesegnet hat, zu einer kirchlichen Stiftung zu verwenden, welche den Namen:

„Böhme'sche Kirchen-Stiftung“

führen soll. Meine letzte Absicht geht hierbei dahin, daß in künftigen Zeiten das hiesige evangelische Kirchensystem mit alleiniger Ausnahme der für dasselbe nöthigen Baulichkeiten, im Uebrigen aber auch ganz und gar aus dieser Stiftung und durch dieselbe bestehen soll. Zur Erreichung dieses Zweckes setze ich Folgendes fest.

§. 1.

Ich bestimme für die oben genannte Böhme'sche Kirchen-Stiftung ein Kapital von 20,000 Zwanzigtausend Thalern.

§. 2.

Zu dem Kirchensystem, für welches ich meine Stiftung bestimme, gehören die hiesigen evangelischen 3 Kirchen, nemlich die Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit, die Kirche zum Kreuze Christi, die Kirche zu Unsern Lieben Frauen mit den an ihnen fungirenden Geistlichen.

§. 3.

Diese Kirchen sind evangelisch-lutherische Kirchen und nur weil sie dies sind und so lange sie es sind, d. h. weil und so lange sie sich auf die unveränderte Augsburgische Confession gründen, und weil und so lange in ihnen Wort und Sakrament diesem Bekenntnisse gemäß verwaltet werden, habe ich meine Stiftung für sie bestimmt. Würde eine oder die andere dieser Kirchen durch irgend welche Verkettung der Umstände von dem Grunde weichen, auf welchem sie jetzt besteht, würden sich namentlich in ihr Bekenntniß oder in ihre Sakraments-Verwaltung, ungläubige, sektirerische und von der heiligen Schrift abweichende Sagen eindrängen, so soll sie von der Theilnahme an den Wohlthaten meiner Stiftung ausgeschlossen sein.

§. 4.

Die an diesen Kirchen angestellten Geistlichen sind evangelisch-lutherische Geistliche, und sollen demgemäß ihr heiliges Amt durch ihr ganzes Verhalten zieren, auch ihre Amtshandlungen gewissenhaft und in der Furcht des Herrn verrichten, wie solches das Bewußtsein verlangt, daß Er selber gegenwärtig ist. Sollte demnach einer oder der andere dieser Geistlichen dem Bekenntnisse unserer heiligen evangelischen Kirche ungetreu werden, was Gott verhüten wolle und sich einer Sekte, diese habe einen Namen wie sie wolle, oder auch dem Freimauer-Orden anschließen, oder ihm schon angehören, so soll er an den Wohlthaten meiner Stiftung ebenfalls keinen Antheil haben.

Was nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 an eine oder die andere der hiesigen evangelischen Kirchen, oder an einen oder den anderen der hiesigen evangelischen Geistlichen aus meiner Stiftung nicht ausgezahlt werden darf, fließt dem in §. 8 sub. 4 dieses Entwurfes näher bezeichneten Reserve-Fond zu.

§. 7.

Da nach meiner Erfahrung zerstreute und dem Irdischen zugeneigte Gemüther gar oft äußere und ceremonielle Hülfsmittel bedürfen, zu einer andächtigen Stimmung und zu einem Aufschwunge ihres Geistes zu Gott ihnen zu helfen, so bitte ich, darüber nachzudenken, welche dieser Hülfsmittel die sichersten Hoffnungen gewähren, eine recht andächtige, christliche und von luther. Geist getragene Kirchengemeinde herzustellen. Zunächst mache ich in dieser Beziehung auf die im Berliner Dome eingeführte Liturgie aufmerksam, welche durch ihre Feierlichkeit und ihre demüthige Bitte sicher auf jedes Gemüth von erhebender Wirkung sein muß. Durch meine Stiftung muß es den Herren Geistlichen mit der Zeit möglich werden, die alten, echtlutherischen, den frommen Sinn erweckenden Hülfsmittel, welche die Kirche von jeher kräftig erfunden hat, dem Reiche Gottes Seelen zuzuführen, anzuwenden und zu benutzen, dagegen aber auch alles von den Gottesdiensten und der Sakraments-Verwaltung fern zu halten, was, wie wir nicht leugnen können, keinesfalls im Einklange mit dem Sinne und der Absicht Luthers, unseres lieben Reformators, hie und da sich einschleichen will oder schon eingeschlichen hat.

§. 8.

Was nun die Verwendung meiner Kirchenstiftung anlangt, so bestimme ich darüber unabänderlich Folgendes:

1) Von dem Tage an, an welchem die volle Einzahlung des Kapitals von 20,000 Thlr. Zwanzigtausend Thalern erfüllt sein wird, erhalten ic. ic.

2) Alle übrigen Zinsen mit Ausnahme der geringen Beiträge, welche event. erforderlich sein dürften, die in §. 6 erwähnten Alben anzuschaffen, werden zum Kapital geschlagen und Zins auf Zins so lange angesammelt, bis dieses Letztere die Höhe von 100,000 Einmahlhunderttausend Thalern erreicht haben wird.

3) Ist dieses Kapital der 100,000 Thaler erfüllt, dann werden zunächst die jetzt schon fundirten geistlichen Aemter mit je 1000 Eintausend Thalern jährlich fixirt, und es tritt dann eine Aufhebung der nach der bestehenden Gesetzgebung von den Gemeinden zu leistenden Stolgebühren ganz oder soweit ein, als es mit dem sichern und ungestörten Bestehen des hiesigen evangelischen Kirchensystems irgend verträglich erachtet werden kann. Die sub §. 1 festgestellte Gehaltszulage fällt dann natürlich weg.

4) Ein halbes Prozent der Zinsen des Kapitals von 100,000 Thalern wird auch ferner, und unablässig capitalisirt und Zins auf Zins aufgesammelt, um einerseits einen Reserve-Fonds zu bilden, aus welchem etwa unvermeidliche Verluste des Hauptkapitals oder seiner Zinsen gedeckt werden können, andererseits aber auch, um nach und nach die Mittel aufzusammeln, welche für den Fall, daß im Laufe der Zeit eine Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte

nöthig werden sollte, dazu dienen könnte, auch die neu zu fundirenden geistlichen Stellen ganz in derselben Weise, wie die jetzt schon bestehenden zu fixiren.

5) Die übrigen Zinsen des Haupt-Kapitals der 100,000 Thaler sollen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes und des Kultus überhaupt, so weit dies nöthig ist, nie und unter keiner Bedingung aber zu Bauten und rein äußeren Zwecken, verwendet werden. Was dann noch bleibt, fällt dem sub 4 dieses §. erwähnten Reserve-Fond zu.

§. 9.

Die Bestimmungen über die Art und über das Maas, in welchem die §. 8 sub. 5 vorgesehene ganze oder theilweise Aufhebung der Stolgebühren oder die sub 4 desselben §. in Aussicht gestellte Anstellung eines vierten Geistlichen, welche ich, wo irgend möglich, sofort wünsche, als das Kapital der 100,000 Thaler erfüllt sein wird, erfolgen sollen, lege ich, da es menschlichen Augen nicht vergönnt ist, die Zukunft und ihre Verhältnisse zu durchdringen und ich Bestimmungen nicht treffen möchte, welche möglicher Weise unausführbar werden, und Streit und Hader hervorrufen könnte, wo ich doch nur Segen beabsichtige, lediglich und unbeschränkt in die Hand des Kirchen-Regiments, so auch hier keine andere Instanz darein zu reden haben soll. Doch bitte und erwarte ich zuversichtlich, daß eben dieses Kirchen-Regiment, welchen Namen es in jener Zeit auch haben, und wie es der Herr in seiner Weisheit und Gnade unserer theueren Kirche auch geben möge, dafür redliche Fürsorge tragen werde, den Geist, in welchem ich diese meine Kirchen-Stiftung eingesezt habe, und den ich als einen rein evangelisch lutherischen nochmals ausdrücklich bezeichne, gegen alle Verunstaltung, Verwirrung und Besleckung kräftig zu schützen, wozu ich den Segen des Herrn gar inbrünstig erbitte.

§. 10.

Die Verwaltung meiner Stiftung wird einem Verwaltungs-Rathe, bestehend aus den an meiner Stiftung partizipirenden Geistlichen, dem Magistrats-Dirigenten, wenn dieser evangelisch ist, dem Stadtverordneten-Vorsteher unter derselben Voraussetzung und einem angesehenen Bürger übertragen. Diesen Letzteren wählen die Geistlichen durch Stimmenmehrheit. Ebenso bestimmen die Geistlichen auch, wenn der Magistrats-Dirigent oder der Stadtverordneten-Vorsteher katholisch sind, oder überhaupt dem evangelischen Bekenntnisse nicht zugethan sind, welches Mitglied resp. des Magistrats oder des Stadtverordneten-Kollegii an ihrer Stelle in den Verwaltungs-Rath treten sollen. Gleiches gilt für den Fall, daß der Magistrats-Dirigent oder der Stadtverordneten-Vorsteher den Eintritt in den Verwaltungs-Rath verweigern sollte. So lange ich lebe, will ich selbst die Stelle des aus den Bürgern künftig zu wählenden Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes

einnehmen, nach meinem Tode erfolgt die Wahl desselben, doch mit der Maßgabe, daß unter gleichen Verhältnissen womöglich einem meiner Erben resp. Verwandten der Vorzug gegeben werden muß. Sämmtliche Mitglieder der Kommission sollen der evangelischen Confession angehören und als kirchlich gesinnte, rechtschaffene und mit der Verwaltung von Geldern vertraute Männer bekannt sein. Die Rendantur-Geschäfte besorgt ein von der Verwaltungs-Kommission zu ernennendes Mitglied derselben unentgeltlich und wenn sich kein Mitglied hierzu bereithalten lassen sollte, die an den Stiftungszinsen partizipirenden Geistlichen, in der Weise, daß sie alle drei Jahre wechseln. Doch soll es dem Ermessen der Kommission anheim gestellt sein, im Fall sich die Rendantur-Geschäfte erweitern, einen besonderen Rendanten unter Mitwirkung des Magistrats anzustellen und aus dem zur Kapitalisirung bestimmten Zinsertrage zu besolden. Die Verwaltungs-Kommission hat am Schlusse jedes Jahres über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen und das Resultat ihrer Verwaltung mit kurzen Worten öffentlich bekannt zu machen. Die Rechnungsabnahme erfolgt, so lange ich am Leben bin, durch mich; nach meinem Tode durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten. Sie hat sich jedoch nur auf die richtige Buchung der Einnahme und Ausgabe und die Form der Buchführung zu erstrecken. Der Magistrat sorgt für sichere Aufbewahrung der Stiftungs-Dokumente. Den Vorsitz im Verwaltungs-Rathe führt der Pastor primarius mit allen Befugnissen, welche das Gesetz einem Vorsitzenden zuerkennt.

In Bezug auf die allgemeine Aufsicht der Staats- und Kirchen-Behörden über kirchliche Stiftungen habe ich Vorstehendem Etwas zu ändern nicht beabsichtigt. Die diesen Behörden zustehenden Befugnisse und die nächste Entscheidung in zweifelhaften oder streitigen Fällen, bleiben unangetastet bestehen.

Daß meine Kirchenstiftung zum Heile der hiesigen evangelischen Kirche wahrhaftig gedeihe, das walte der dreieinige Gott. Amen.

Lauban, den 21. Februar 1862.

Johann Christian Gottlob Böhme.

Lauban, den 16. April 1862.

■.

Herr *ic.* Böhme erklärt:

Wenn es im §. 10 Alin. 2 der Stiftungs-Urkunde heißt:

„den Vorsitz im Verwaltungs-Rathe führt der Pastor primarius mit allen Befugnissen, welche das Gesetz einem Vorsitzenden zuerkennt,“

so interpretire ich diese Bestimmung dahin, resp. ändere dieselbe dahin ab:

„den Vorsitz im Verwaltungs-Rathe führt der Bürgermeister, wenn derselbe Mitglied des Verwaltungs-Rathes ist, mit der Maßgabe

jedoch, daß, wo es sich um Ausführung der im §. 8 No. 5 der Stiftungs-Urkunde getroffenen Anordnungen handelt, bei Stimmengleichheit die Stimme des Pastor primarius den Ausschlag giebt.“

Kaufmann Böhme'sches Testament.

Im Namen des Dreieinigen Gottes *ic.* *ic.*

Extract

§. 3.

Meinen Erben, oder deren Substituten lege ich die Pflicht auf, sechs Monate nach meinem Ableben folgende Stiftungen und Legate zur Ausführung zu bringen, respective auszuführen.

A) Es soll zunächst die von mir bereits errichtete Allerhöchst unterm 3. März 1862 bestätigte sogenannte „Böhme'sche Kirchen-Stiftung“, über welche eine besondere Urkunde existirt, durch Hingabe derjenigen 80,000 Thaler, mit Buchstaben

Achtzig Tausend Thaler

in Hypotheken-Instrumenten zur Ausführung gebracht werden, welche noch fehlen, um alle meine Anordnungen in Vollzug bringen zu können.

Es soll dies aber nur unter der Bedingung geschehen, daß der Patron der hiesigen evangelischen Kirche, d. i. der Magistrat hierorts, sich für ewige Zeiten seines ausschließlichen Patronats-Rechts in soweit begiebt, daß bei Pfarr-Amts-Vacanzen er nur aus drei von dem staatlichen Consistorium der Provinz Schlesien präsentirten Kandidaten einen derselben für das bekannte Amt zu berufen berechtigt ist *ic.*

Lauban, den 8. Jan. 1868. **Gottlob Böhme.**

Lauban. Bei dem diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäft hat sich herausgestellt, daß in den beiden Aushebungs-Bezirken des hiesigen Kreises, Lauban und Marklissa, die in Nr. 20 des hiesigen Kreisblattes namhaft gemachten 99 Personen an einer nicht nur für den betreffenden Kranken, sondern auch bezüglich der Ansteckung äußerst gefährlichen Augenkrankheit leiden, weshalb die Ortspolizei-Behörden aufgefordert werden, sofort dafür Sorge zu tragen, daß die genannten Personen in die Behandlung eines approbirten Arztes kommen.

† Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft wird Mittwoch, den 20. Juli in Lauban und Marklissa abgehalten werden.

† Aus den eingekommenen Hebammen-Unterstützungs-Geldern erhalten wieder 17 im neuesten Kreisblatt namhaft gemachte Hebammen aus hiesigem Kreise eine Unterstützung von je 6 Thln. 25 Sgr.

Öffentliche Kriminal-Verhandlungen.

Sitzung vom 21. Mai 1870.

Es wurden folgende Personen verurtheilt:

1) der Weberlehrling Heinrich Grau aus Alt-Gebhardsdorf wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu 1 Jahr Gefängniß;

2) der Häusler Ernst Bieselt aus Berna wegen gewaltthamen Widerstandes gegen öffentliche Beamte bei Vornahme von Amtshandlungen zu 14 Tagen Gefängniß;

3) der Lohnfuhrmann Heinrich Wolf aus Lauban wegen einfachen Diebstahls zu 1 Woche Gefängniß;

4) der Böttchermstr. Moritz John aus Seidenberg wegen einfachen Diebstahls zu 14 Tagen Gefängniß;

5) der Tagearbeiter Heinrich Neubert aus Birlich wegen Diebstahls im 3. Rückfalle und Vermögensbeschädigung zu 8 Monat Gefängniß, Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Dagegen wurde freigesprochen:

1) der Gärtner und Ortssteuer-Erheber Gottlieb Bräuer aus Ober-Bellmannsd. von der Anklage wegen Unterschlagung amtlicher Gelder.

Görlitz. In der Schwurgerichts-Sitzung am 18. Mai standen vor den Schranken des Gerichts:

Der Stellmacher Gottfried Liebelt aus Mittel-Langenöls, der Inwohner Hermann Schmidt ebendaher, und der Hausbes. Anton Hausmann aus Alt-Lauban. Dieselben sind angeklagt, wiederholt und nach vorheriger Verabredung der Guts- resp. Dienstherrschaft zu Mittel-Langenöls aus der Scheune circa 6 Scheffel Weizen, mittelst gewaltthamer Eröffnung des Scheunthores gestohlen zu haben. Angeklagte sind der That geständig, bestreiten aber die Anwendung von Gewalt. Dieselben wurden auf Grund des Ausspruchs der Geschworenen, Liebelt wegen wiederholten schweren Diebstahls im 4. Rückfalle zu 5. Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Polizei-Aufsicht, Schmidt und Hausmann wegen wiederholten einfachen Diebstahls unter mildernden Umständen, Jeder zu 4 Wochen Gefängniß bestraft.

* In Folge eines Ausschreibens des Landes-Consistoriums ist für die Kronprinzessin, welche sich in gesegneten Umständen befindet, die Einschaltung einer Fürbitte in das Kirchengebet angeordnet worden. Für die katholischen Kirchen unserer Provinz ist von maßgebender Stelle dieselbe Anordnung getroffen.

* Die Militär-Verwaltung hat jetzt eine statistische Uebersicht über die Mannschaften aus dem Feldzuge von 1866 zusammengestellt, welche vom 1. Juli 1866 bis Ende 1869 als invalide anerkannt worden sind. In dieser Zeit sind 11,785 Mann als Invaliden anerkannt und zwar sind davon Invaliden geworden durch Verwundung 8020, durch unmittelbare Dienstbeschädigung 1116, durch Anstrengungen und schädliche Witterungseinflüsse 1937 und durch ansteckende Krankheiten 712. Der Betrag an Pensionen und Zulagen für diese 11,785 Mann stellte sich für ein Jahr auf 839,784 Thlr. Der Gesamtverlust der Armee durch den Krieg von 1866 beträgt bis Schluß des Jahres

1869: an Gefallenen 2416; von den Verwundeten nachträglich gestorben 1397; und an Invaliden 11,785, also im Ganzen 15,598 Mann, wobei aber die Offiziere nicht mit eingeschlossen sind.

* Am 17. Mai des Nachmittags entlud sich ein furchtbares Unwetter über den Ortshaften Mangschütz und Neuwelt. In der kurzen Zeit von ½ Stunde entwurzelte eine Windhose von unerhörter Gewalt die mit Blüthen bedeckten Obstbäume, stürzte zahlreiche Gebäude um und beraubte viele Häuser ihrer Bedachung. Gleichzeitig zerschmetterte ein Hagelschlag, der die mächtigen Eisstücke zolltief in den Boden trieb und denselben fußhoch bedeckte, sämtliche Feldfrüchte, die den schönsten Erntesegeen erhoffen ließen, dergestalt, daß nicht ein Halm stehen geblieben ist. 204 kleine Wirthe gehen großem Glend entgegen, da sie unversichert und aus eigenen Mitteln nicht im Stande sind, ihre beschädigten Häuser wieder herzurichten und eine Aussaat von Neuem zu beschaffen.

* In Erfurt schlug der Blitz 5 Mal ein, worunter auch in die Spitze des sehr hohen Thurmes der Allerheiligen-Kirche und entzündete das unterm großen Knopfe befindliche Holzwerk, wobei der Thurmknopf mit furchtbarem Krachen auf das Straßenpflaster stürzte und zerbarst.

Geisdorf. Am 15. d. M. feierte der Hausbesitzer und Weber Joh. Ehrenfried Pfeiffer und seine Frau ihr 50jähriges Ehejubiläum, zu welchem sie sich am genannten Tage Nachmittags um 3 Uhr im Kreise ihrer Kinder und Enkel im Gotteshause vor einem außergewöhnlich zahlreich versammelten Publikum einsegnen ließen, und wobei ihnen das Allerhöchste Königl. Gnadengeschenk, die Ehejubiläumbibel eingehändigt wurde, welche sie mit der innigsten Freude und dem tiefgefühltesten Dank annahmen. Ein seltener Fall wird es sein, wie hier, daß noch eine Pathe des Ehejubiläums am Leben ist, der aber wegen hoher Altersschwäche an der Feier nicht Theil nehmen konnte.

Kirchen: Nachrichten.

A. In der Kreuzkirche.

Mittwoch, den 25. Mai, Früh 1¼ Uhr, Catechisation der Schuljugend: Herr Diacon Thufius.

Donnerstag, den 26. Mai,

„Himmelfahrts - Fest.“

Amts-Predigt: Herr Diacon. Thufius.

Nachmittags-Predigt: Herr Archidiac. Stok.

B. In der Frauenkirche.

Amts-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt.

C. In der Waisenhauskirche.

Nachmittag nach der Predigt die weil. Gleisberg'sche Parentation: Hr. Archidiac. Stok.

A. In der Kreuzkirche.

Amts-Boche: Herr Archidiac. Stock.

Sonntag, den 29. Mai, Früh 8 Uhr,

Amts-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt.

Nachmittags-Predigt: Herr Diacon. Thufius.

Demnächst Katechisation der confirmirten weiblichen Jugend: Herr Diacon. Thufius.

B. In der Frauenkirche.

Amts-Predigt: Herr Archidiac. Stock.

C. In der Waisenhauskirche.

Nachmittag 3 Uhr, die Christoph Weise'sche Stiftungs-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt.

Dienstag, den 31. Mai, Nachmittags 5 Uhr,

Andachtstunde: Herr Archidiac. Stock.

Geboren. Den 24. März dem Gymnasial-Director Dr. philos. A. Grautoff, ein Sohn, Karl Walther. — Den 28. dem Tischlermeister G. Röder, eine Tochter, Marie Lina. — Den 8. April dem Sattlermeister B. Ruffert, eine Tochter, Emma Bertha. — Den 9. dem Kaufmann Th. Meißner, eine Tochter, Anna Klara Emilie. — Den 18. dem Tischler H. Hennig, eine T., Auguste Alwine. — Den 19. dem Fleischermeister D. Schulz zu Kerzdorf, eine Tochter, Auguste Bertha. — Den 29. dem Arbtr. G. Ey, ein Sohn, Johann Karl Gustav. — Den 2. Mai dem Arbeiter H. Kunth, eine Tochter, Anna Antonie. — Denselb. der unverehel. A. Tzatschler, eine Tochter, Auguste Ida Martha. — Den 3. dem Getreidehändler A. Hollstein, ein Sohn, Paul Hermann. — Den 5. dem Bahnarbeiter W. Nicht zu Kerzdorf, ein Sohn, Paul Hermann. — Denselb. dem Arbtr. G. Bienwald, eine todtgeb. Tochter. — Den 9.

dem Maurer G. Haschke, einen todtgeb. Sohn. — Den 14. dem Inwohner u. Arbtr. G. Hübner, eine Tochter, Pauline Marie, dieselbe starb am 20ten, alt 6 Tage. Den 15. dem Inwohner und Arbeiter G. Scholz, ein Sohn, Ernst Julius.

Getraut. Den 9. Mai der Bildhauer H. Süß mit Jungfr. Johanne Amalie Franz. — Den 23. der Bürgr. u. Radlermstr. D. Brückner mit Jungf. Marie Emilie Demuth. — Denselb. der Wurstfabrikant H. Müller mit Jungfr. Johanne Christiane Bänisch. — Den 24. der Schmiedemeister H. Adam mit Ernestine Pauline Scholz. — Denselb. der Fabrikarbtr. J. Kühn mit Friederike Wilhelmine Caroline Büttner.

Gestorben. Den 3. Mai die Ehefr. des Brgrs. u. Riemers G. Wiesner, Fr. Joh. Christ. Friederike geb. Schwetorius, alt 57 J. 7 M. 7 T. — Denselben die geschiedene Fr. Unger, Christ. Rosine geb. Lange, alt 60 J. 23 T. — Den 6. die Ehefrau des Bürger, Hausbes. u. Bürstenmachers G. W. Enders, Fr. Joh. Christ. Rosine geb. Kunth, alt 72 J. 3 M. 18 T. — Den 8. die Tochter des Brgrs. u. Kupferschmiedemstrs. G. M. Möller, Caroline Auguste Anna, alt 6 J. 9 M. 8 T. — Den 12. die Tochter des Rentiers F. Beyrich, Jungfrau Auguste Jenny, alt 15 J. 9 M. 24 T. — Denselben der unehel. Sohn der verwitt. Frau Bothe, Anna Rosine geb. Trenkler, Carl August Hermann, alt 5 M. 22 T. — Den 19. der Brgr. u. Strohhut-Fabrikant Andreas Paul, alt 44 J. 9 M. 13 T. — Den 20. der Maurer G. Richter, alt 69 J. 8. M. — Denselb. der Sohn des Brgrs. u. Handelsmanns F. G. Weigt, Gustav Alwin, alt 17 J. 9 M. 27 T. — Den 21. der Sohn des Brgrs. u. Gartenbes. G. Reimann, Hermann Richard, alt 4 M. 5 T.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor der hiesigen Kreis-Ersatz-Commission gestellt haben, werden aufgefordert, ihre Bestellungs-Atteste **innerhalb 8 Tagen** im Polizei-Büreau in Empfang zu nehmen.

Lauban, den 24. Mai 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

Nutz- und Brennholz-Auction.

Freitag, den 27. Mai cr., von Früh 9 Uhr ab,

sollen im Hohwald-Revier, Tagen 30, 31 und 32,

circa 110 Stück aspene und tannene Stämme, Klöcher und Stangen,

25 1/2 Klafter " " " Kloben II.,

15 " " " Knüppel und

34 1/2 Schock Nadel-Astreiffig

meistbietend gegen baare Bezahlung, an Ort und Stelle verkauft werden.

Der Anfang geschieht im Tagen 32.

Lauban, den 22. Mai 1870.

Die städtische Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Der verstorbene Kaufmann **Böhme** hat in seinem Testamente vom 8. Januar 1868 ein Legat von **1000** Thalern ausgesetzt, dessen Zinsen zur Aussteuer armer Mädchen aus dem Laubaner Bürgerstande verwendet und in der Weise vertheilt werden sollen, daß alle **2** Jahre **4** Mädchen diese Aussteuer erhalten.

Zu diesem Zweck wählen **6** von den städtischen Behörden ernannte Bürger-Frauen **8** Mädchen und unter diesen gewählten Mädchen entscheidet das Loos.

Meldungen zu diesem Legate sind innerhalb **4** Wochen bei uns einzureichen.

Lauban, den 12. Mai 1870.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Stellmacher **Friedrich Petro'schen** Erben gehörige Landung **No. 260 Lauban** mit dem zugeschriebenen Scheunen-Gebäude und massiven Anbau, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am **27. Juni 1870, Vormittags 11 Uhr,**

vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserm Gerichts-Gebäude
Zimmer **No. 17,**

verkauft werden.

Die Landung ist zur Grundsteuer mit $149\frac{1}{100}$ Morgen zu $447\frac{1}{100}$ Thaler Reinertrag veranlagt. Die Kautions beträgt für Scheune und Anbau besonders 91 Thaler.

Der Auszug aus der Steuer-Rolle, der neueste Hypothekenschein, etwaige besondere Kaufs-Bedingungen, Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserm **Bureau III** während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Real-Rechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am **29. Juni 1870, Mittags 12 Uhr,**

in unserm Gerichts-Gebäude Zimmer **No. 24**

von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Lauban, den 7. Mai 1870.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastations-Richter.

Bekanntmachung.

Am 14^{ten} diej. Monats in den Mittagstunden sind aus dem Gärtnerhäuschen auf dem Steingerge hier selbst

1) eine Zaun-Scheere,

2) eine Schippe mit Eisenbeschlag und einem durch gelbe Nägel auf dem hölzernen Stiele markirten Fußmaße,

3) zwei Rodhaue, von denen eine das Laubaner Stadtwappen, zwei über Kreuz gelegte Schlüssel, zeigt, entwendet worden. Wer von dem Verbleib dieser Gegenstände oder der Person des Diebes Kenntniß hat, wolle hiervon Anzeige machen.

Lauban, den 18. Mai 1870.

Der Königl. Staats-Anwalt.

— 2 —

Haus = Verkauf.

Das bequem eingerichtete, durchweg massiv gebaute Haus Brüder-Strasse **No. 161**, enthaltend 5 Stuben, schönes Gewölbe und Keller, mit bedeutendem Hofraum versehen, welches sich seiner guten Lage halber für jeden Geschäftstreibenden qualificirt, ist nebst dazu gehörigem, 2 Stuben enthaltendem Hintergebäude, unter günstigen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Lauban, im Mai 1870.

Ein in **Bertelsdorf** ganz nahe der Stadt belegenes **Wohnhaus** nebst **Garten** ist von **Johannis d. S.** ab zu vermiethen. Näheres auf dem **Dominium**.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grund = Kapital: Drei Millionen Thaler,

wovon Zwei und eine halbe Million begeben.

Die Reserven betragen 312,248 Thlr. 19 Sgr.

Die so fundirte Gesellschaft versichert gegen Hagelschaden Boden-Erzeugnisse aller Art, sowie Fensterscheiben zu **festen Prämien, wobei Nachzahlungen nicht stattfinden.**

Dieselbe hat, wie früher, so auch in dem vergangenen Jahre sämtliche Schäden prompt und zur Zufriedenheit der Betroffenen regulirt und binnen längstens **4 Wochen** nach deren Feststellung die Entschädigungsbeträge voll ausbezahlt. Der Geschäftsstand der Gesellschaft gewährt die Garantie dafür, daß sie auch fernerhin ihre Verpflichtungen so prompt als vollständig erfüllen wird.

Der neu angestellte Agent giebt auf Verlangen über die Gesellschaft weitere Auskunft und erbietet sich zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge.

In **Lauban** Herr **Gustav Haym,**

an Stelle des verstorbenen Herrn **Börner,**

neben Herrn **Louis Neumann.**

Ein **Uhrmacher-Gehülfe** und ein **Lehrling** finden Condition bei

Ottocar Mütze,

Uhrmacher und Goldarbeiter

in **Marklissa.**

Es ist uns eine heilige Pflicht, den tiefgefühltesten Dank für die so zahlreichen Beweise der Liebe und Achtung auszusprechen, welche uns bei unsrer 50jährigen Ehe-Jubelfeier am 15ten dies. Mts. zu Theil geworden sind. Insbesondere danken wir einigen hochgeachteten Gönnern in **Lauban**, der hiesigen Schützen-Gesellschaft, so wie allen übrigen Freunden und Bekannten, welche uns durch viele und sinnreiche Geschenke erfreut haben.

Möchten Sie uns ihre Liebe und Freundschaft auch ferner bewahren!

Geißsdorf, den 23. Mai 1870.

Johann Ehrenfried Pfeiffer und **Frau,**

Hausbesitzer und Weber.

Die anerkannt besten

französischen Mühlensteine,

sowie vorzüglichste

seidene Müller = Gaze (Beuteltuch),

Kaasensteine, echt engl. Gußstahl = Picken und Pockholz
empfehlen billig **Carl Goldammer in Berlin,**
Neue Königs = Straße No. 80a.
Erster und ältester Fabrikant in Deutschland.

Blitzableiter = Spitzen

von Kupfer, feuervergoldet, so wie Wetter = Fahnen bei
A. Stiller. Brüderstraße No. 160.

Alte, schwarz gewordene, Spitzen werden preiswürdig neu vergoldet.



Neuester Eisenbahn = Fahr = Plan

vom 1. Juni 1870 ab.

1) Abfahrt von Lauban:

Nach Görlitz: 5 Uhr 50 Min. früh, 7 Uhr 56 Min. früh, 12 Uhr 20 Min. Mittags, 4 Uhr 18 M. Nachm., 7 Uhr 34 Min. Abds., 12 Uhr 18 M. Nachts.

2) Ankunft in Görlitz:

Von Lauban: 7 Uhr 27 Min. früh, 9 Uhr 15 Min. früh, 1 Uhr 5 Min. Mittags, 5 Uhr 5 Min. Nachm., 8 Uhr 20 Min. Abds., 1 Uhr Nachts.

1) Abfahrt von Görlitz:

Nach Lauban: 3 Uhr 35 Min. früh, 8 Uhr 20 Min. Morgs., 11 Uhr 5 Min. Vorm., 1 U. 10 Min. Nachm., 8 Uhr 35 Min. Abends.

2) Ankunft in Lauban:

Von Görlitz: 4 Uhr 24 Min. früh, 9 Uhr 15 Min. Morgs., 11 Uhr 59 Min. Vorm., 1 Uhr 56 Min. Nachm., 9 Uhr 45 Min. Abends.

1) Abfahrt von Lauban:

Nach Kohnfurt: 8 Uhr 30 M. früh, 12 Uhr 13 M. Mittags, 4 Uhr 17 Min. Nachm., 12 Uhr 12 Min. Nachts.

2) Ankunft in Kohnfurt:

Von Lauban: 9 Uhr 32 Min. früh, 12 Uhr 44 M. Mittags, 4 Uhr 50 Min. Nachm., 12 Uhr 40 Min. Nachts.

1) Abfahrt von Kohnfurt:

Nach Lauban: 3 Uhr 57 Min. früh, 11 Uhr 20 M. Vorm., 1 Uhr 33 Min. Nachm., 8 Uhr 25 M. Abends.

2) Ankunft in Lauban:

Von Kohnfurt: 4 Uhr 28 Min. früh, 11 Uhr 59 M. Vorm., 2 Uhr Nachm., 9 Uhr 35 Min. Abds.

1) Abfahrt von Lauban:

Nach Hirschberg: 4 Uhr 36 M. früh, 9 Uhr 25 M. Vorm., 12 Uhr 11 M. Mittags, 2 Uhr 6 M. Nachm., 9 Uhr 55 Min. Abends.

2) Ankunft in Hirschberg:

Von Lauban: 6 Uhr 7 Min. früh, 11 Uhr 13 M. Vorm., 1 Uhr 55 M. Mittags, 3 Uhr 27 M. Nachm., 12 Uhr 30 Min. Abends.

1) Abfahrt von Hirschberg:

Nach Lauban: 5 Uhr früh, 10 Uhr 36 Min. Vorm., 2 Uhr 25 Min. Nachm., 5 Uhr 53 Min. Abends, 10 Uhr 41 Min. Nachts.

2) Ankunft in Lauban:

Von Hirschberg: 7 Uhr 41 Min. früh, 12 Uhr 5 M. Mittags, 4 Uhr 5 Min. Nachm., 7 Uhr 26 M. Abends, 12 Uhr 4 Min. Nachts.

Redaction, Druck und Verlag der Gebr. Scharf in Lauban.